

K.E. vom 02.06.2010 bezüglich der Teilnahme am Straßenverkehr von Großraum- und Schwertransportfahrzeugen

Abgeändert durch den K.E. vom 24.10.2011

Abgeändert durch den K.E. vom 27.02.2013

Abgeändert durch den K.E. vom 15.07.2013

Freie Übersetzung der wichtigsten Passagen des Erlasses - K. Willems –

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Teil 1: Einleitende Bestimmung

Artikel.1:

Der vorliegende Erlass legt die Bedingungen fest, die es den Benutzern von Großraum- und Schwertransportfahrzeugen erlaubt, diese Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Im Besonderen werden die Verpflichtungen der Benutzer, der Begleiter, der Verkehrskordinatoren und der Fahrer dieser Fahrzeuge festgelegt.

Teil 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 2 §1: Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. die Straßenverkehrsordnung
der Königliche Erlass vom 01-12-1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Strasse;
2. die technische Verordnung
der Königliche Erlass vom 15-03-1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
3. der Nutzer
jede natürliche Person oder jede Rechtsperson, die ein Schwertransportfahrzeug im Rahmen ihrer Aktivitäten benutzt;
4. unteilbare Ladung
Eine Ladung die, bedingt für die Beförderung per Straße, nicht ohne erhebliche Kosten und Risiken in mehrere Ladungen aufgeteilt werden kann und die ebenfalls nicht aufgrund ihrer Abmessungen oder ihrem Gewicht als Transport unter Beachtung der durch die Straßenverkehrsordnung und der technischen Verordnung festgelegten Abmessungen und Gewichte durchgeführt werden kann;
5. ein Sondertransport
jegliche Fortbewegung eines Schwertransportfahrzeugs auf der öffentlichen Strasse;
6. der Minister
der Minister, unter dessen Zuständigkeit der Straßenverkehr fällt;
7. der Verwalter
der Verwalter der öffentlichen Straßen, der Eisenbahn oder der Hafenzonen;
8. das Unterstützungsfahrzeug
jedes Fahrzeug, welches zusammen oder getrennt mit einem Kranfahrzeug im Konvoi fährt mit den Elementen und dem Zubehör wie die Gegengewichte;

9. das Begleitfahrzeug

das Warnfahrzeug mit Begleiter oder Verkehrskoordinator, das den Schwertransport begleitet, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Polizei;

10. der Konvoi

die Gesamtheit der Schwertransportfahrzeuge, der Begleitfahrzeuge, der Fahrzeuge mit Warnhinweis oder der Unterstützungsfahrzeuge;

11. die Beratung

die Anfrage von technischen Auskünften beim Verwalter, die benötigt werden für die Entscheidung zur Ausstellung der Genehmigung.

12. landwirtschaftliches Fahrzeug

jedes Fahrzeug oder Einheit von zwei Fahrzeugen, wie in Artikel 1, §2, 59 bis 61 und 76 der technischen Verordnung erwähnt und die ausschließlich im Rahmen einer landwirtschaftlichen Aktivität genutzt werden.

13. Absicherungsfahrzeug

jeder Personenkraftwagen, Kombifahrzeug oder Lieferwagen, wie in Artikel 1 der technischen Verordnung erwähnt und ein in Artikel 34/3 bezeichnetes landwirtschaftliches Fahrzeug absichert.

14. Belastungsgewicht

auf die Antriebsachsen des Zugfahrzeugs beigefügte Gewichte, mit dem einzigen Ziel, die notwendige Bodenhaftung für das Fortbewegen der Zugeinheit zu schaffen.

§2 – Die im vorliegenden Erlass nicht definierten Begriffe zur Bezeichnung von Kraftfahrzeugen, der Anhänger oder ihrer Merkmale müssen denjenigen entsprechen, die in der technischen Verordnung verwendet werden.

Teil 3 – Anwendungsbereich und Klassifizierung der Schwertransportfahrzeuge

Artikel 3

Als Schwertransportfahrzeug wird ein Kraftfahrzeug, ein Anhänger oder ein Lastzug laut Artikel 1 der technischen Verordnung bezeichnet, das durch seine Bauweise oder wegen seiner unteilbaren Ladung die in der Straßenverkehrsordnung und der technischen Verordnung festgelegten Abmessungen und Gewichte überschreitet.

Wenn der Transport es erfordert, kann die Genehmigung von Artikel 49.1, Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung abweichen.

Artikel 3/1- §1

Unterliegen nicht den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die folkloristischen Fahrzeuge gemäß den Bedingungen von Artikel 56bis der Straßenverkehrsordnung, wie auch die Schwertransportfahrzeuge, die auf der öffentlichen Straße in Verkehr gesetzt werden durch:

- die Streitkräfte,
- die Polizeidienste,
- die Betreiber der Verkehrswege in Ausführung ihres Auftrags,
- die Subunternehmer im Auftrag der Betreiber der Verkehrswege, wenn sie während der Winterperiode Schneeräum- oder Streudienste ausführen, wobei der außergewöhnliche Charakter des Fahrzeugs durch das Schneeräumschild oder durch die Streugutanlage hervorgehoben wird.
- den Zivilschutz,
- die Feuerwehr,
- oder angefordert durch die zuständige Behörde bei der Katastrophenbekämpfung.

In diesem Fall findet der außergewöhnliche Transport unter der Leitung der Behörde statt, die das Schwertransportfahrzeug nutzen möchte. Diese Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Verkehrssicherheit gewahrt bleibt sowie die Sicherheit und die Erleichterung zur Teilnahme am Verkehr des Schwertransportfahrzeugs.

§2 Die Gemeinderäte können zusätzliche Regelungen beschließen, wodurch die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses aufgehoben oder abgeändert werden für die Verkehre zwischen den Verlade- und Entladerampen, den Lägern, Lagerschuppen und Warenverteilungshallen in den See- und Binnenhäfen.

Artikel 4

Die Schwertransportfahrzeuge werden wie folgt klassifiziert:

1. **Kategorie 1:** das Schwertransportfahrzeug dieser Kategorie entspricht den nachfolgenden Bedingungen:
 - a) für ein Einzelfahrzeug, die Länge ist gleich oder weniger als 19,00 Meter;
 - b) für eine Fahrzeugkombination, die Länge ist gleich oder weniger als 27,00 Meter;
 - c) die Breite ist gleich oder weniger als 3,50 Meter;
 - d) Höhe und Gewicht entsprechen der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften.
2. **Kategorie 2:** das Schwertransportfahrzeug dieser Kategorie entspricht mindestens einer der nachfolgenden Bedingungen:
 - a) für ein Einzelfahrzeug, die Länge übersteigt 19,00 Meter und ist gleich oder weniger als 22,00 Meter;
 - b) für eine Fahrzeugkombination, die Länge übersteigt 27,00 Meter und ist gleich oder weniger als 30,00 Meter,
 - c) die Breite übersteigt 3,50 Meter und ist gleich oder weniger als 4,25 Meter,
 - d) die Höhe übersteigt die in der Straßenverkehrsordnung und in der technischen Verordnung festgelegten Maximalwerte und sie ist gleich oder weniger als 4,50 Meter,
 - e) das Gewicht übersteigt die in der Straßenverkehrsordnung und in der technischen Verordnung festgelegten Maximalwerte und es ist gleich oder weniger als 90,00 Tonnen.
3. **Kategorie 3:** das Schwertransportfahrzeug dieser Kategorie entspricht mindestens einer der nachfolgenden Bedingungen:
 - a) für ein Einzelfahrzeug, die Länge übersteigt 22,00 Meter und gleich oder weniger als 28,00 Meter;
 - b) für eine Fahrzeugkombination, die Länge übersteigt 30,00 Meter und gleich oder weniger als 35,00 Meter,
 - c) die Breite übersteigt 4,25 Meter und gleich oder weniger als 5,00 Meter,
 - d) die Höhe übersteigt 4,50 Meter und ist gleich oder weniger als 4,80 Meter,
 - e) das Gewicht übersteigt 90,00 Tonnen und ist gleich oder weniger als 120,00 Tonnen.

4. **Kategorie 4:** das Schwertransportfahrzeug dieser Kategorie entspricht mindestens einer der nachfolgenden Bedingungen:
- a) für ein Einzelfahrzeug, die Länge übersteigt 28,00 Meter,
 - b) für eine Fahrzeugkombination, die Länge übersteigt als 35,00 Meter,
 - c) die Breite übersteigt 5,00 Meter,
 - d) die Höhe übersteigt 4,80 Meter,
 - e) das Gewicht übersteigt 120,00 Tonnen.

Kapitel 2 – Die Genehmigung

Teil 1 – Die Verpflichtung zur Genehmigung

Artikel 5 §1

Niemand darf ohne eine im Vorhinein durch den Minister oder dessen Vertreters ausdrücklich ausgestellte Genehmigung ein Schwertransportfahrzeug auf der öffentlichen Straße in Verkehr setzen.

Die Genehmigung legt die spezifischen Bestimmungen fest im Hinblick auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie in Bezug auf die Sicherheit und die Erleichterung zur Teilnahme am Verkehr des Schwertransportfahrzeugs.

Sie enthält deren Gültigkeitsdauer.

Der Minister legt Form und Inhalt der Genehmigung fest.

§2

Der Genehmigungsnutzer wie auch der Fahrer des Zugfahrzeugs und gegebenenfalls der Verkehrskordinator sind mit der Anwendung aller in der Genehmigung vermerkten Bestimmungen beauftragt.

§3 *(aufgehoben durch K.E vom 27-02-2013)*

In diesem Fall wird der Schwertransport unter Leitung der Behörde stattfinden, die das Schwertransportfahrzeug nutzt. Diese Behörde nimmt alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie für die Sicherheit und Verkehrserleichterung des Schwertransportfahrzeugs.

Teil 2 – Der Genehmigungsantrag

Artikel 6 §1

Der Genehmigungsantrag ist durch den Benutzer oder durch dessen Bevollmächtigten an den hierzu ermächtigten Beamten zu richten, der den Empfang bestätigt.

§2

Damit der Antrag gültig ist, müssen die Gebühren in Zusammenhang mit früher eingereichten Anträgen entsprechend den Bestimmungen von Artikel 8 entrichtet worden sein.

§3

Ist der Antrag nicht vollständig und werden zusätzliche Informationen benötigt, erstellt der bevollmächtigte Sachbearbeiter eine Auflistung der fehlenden Elemente innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab dem Erhalt der Anfrage.

Der bevollmächtigte Sachbearbeiter teilt dem Antragsteller das Datum mit, an dem er die fehlenden Elemente erhalten hat.

Wenn zu den erhaltenen Elementen noch zusätzliche Informationen benötigt werden, erstellt der bevollmächtigte Sachbearbeiter eine weitere Auflistung der fehlenden Elemente innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab dem im Abschnitt 2 vermerkten Datum.

Die Prozedur wird gemäß den Abschnitten 2 und 3 so lange weitergeführt, bis der Antrag vollständig ist.

§4

Unter Vorbehalt des Absatzes 3 informiert der bevollmächtigte Sachbearbeiter den Antragsteller innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts des Antrags, ob für die Ausstellung der Genehmigung eine Beratung erforderlich ist.

Innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts der Zusatzinformationen entsprechend Absatz 3, informiert der bevollmächtigte Sachbearbeiter den Antragsteller, ob für die Ausstellung der Genehmigung eine vorherige Beratung erforderlich ist.

§5

Dem Antragsteller wird innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab dem Datum des Erhalts des Antrags oder innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen ab diesem Datum für eine Anfrage, die eine Beratung erfordert, mitgeteilt, ob die Genehmigung ausgestellt oder der Antrag abgelehnt wird.

Wenn die Anfrage eine Zusatzinformation erfordert, wird innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Empfangsdatum der Zusatzinformationen, die gemäß Absatz 3 erfragt wurden oder innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen ab dem Datum, für die Anträge, die einer Beratung bedürfen, die Genehmigung ausgestellt oder deren Ablehnung mitgeteilt.

§6

Der Minister legt die Zusatzmodalitäten in Zusammenhang mit der Genehmigungsprozedur fest.

Teil 3 – Die Genehmigungsarten

Artikel 7

Es gibt zwei Arten von Genehmigungen:

1. die permanente Langzeitgenehmigung als:

- a) Genehmigung für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 1 mit einer Gültigkeit von höchstens 5 Jahren;
- b) Genehmigung für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 2 mit einer Gültigkeit von höchstens 1 Jahr.

2) Die gelegentliche Kurzzeitgenehmigung als:

- a) Genehmigung für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 3 mit einer Gültigkeit von höchstens 4 Monaten;
- b) Genehmigung für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 4 mit einer Gültigkeit von höchstens 2 Monaten.

Teil 4 – Die Gebühren

Artikel 8 §1

Unter Vorbehalt eventueller, durch den Betreiber der Verkehrswege festgelegten Zusatzkosten, wird dem Antragsteller eine Gebühr auferlegt für die Bearbeitung der Genehmigungsanfrage und diese Gebühr muss nach der Benachrichtigung für die Ausstellung oder die Ablehnung der Genehmigung entrichtet werden:

- a) [81] Euro (*) für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorien 1 und 2,
- b) [122] Euro (*) für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 3,
- c) [162] Euro (*) für ein Schwertransportfahrzeug der Kategorie 4.

(*)= Betrag ist indexgebunden – Stand: 01-01-2013

§2

Wenn die im Artikel 6, §§ 3 und 5 vorgesehenen Fristen eingehalten werden, sind die im Absatz 1 festgelegten Gebühren zu entrichten.

§3

20% des in Absatz 1 erwähnten Gebührensatzes werden selbst bei Ablehnung der Genehmigung einbehalten als Bearbeitungsgebühr des Antrags oder bei Nichtbeachtung der im Artikel 6, §§ 3 und 5 festgelegten Fristen oder bei Annullierung des Antrags durch den Antragsteller.

§4

Die im Absatz 1 erwähnten Gebührensätze gelten für das Jahr 2010 und sie sind an den Gesundheitsindex des Monats November 2009 gebunden.

Sie werden automatisch am 1. Januar eines jeden Jahres angepasst im Hinblick auf die Entwicklung des Gesundheitsindex für den Monat November des Vorjahres.

Bei der Indexierung wird das Resultat gegebenenfalls um höchstens 0,50 Euro erhöht oder um höchstens 0,49 Euro vermindert, damit eine ganze Zahl erreicht wird.

§5

Der Minister legt die Zahlungsmodalitäten für die Gebühren fest.

Kapitel 3 – Vorschriften in Zusammenhang mit dem Schwertransportfahrzeug

Artikel 9

Ein einzelnes Schwertransportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 19,00 Meter muss mit mindestens einer Lenkachse vorne und hinten versehen sein.

Bei einer Sondertransport-Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 27,00 Meter muss das längste, gezogene Fahrzeug mit einer Lenkachse versehen sein.

Kapitel 4 – Vorschriften in Zusammenhang mit der Ladung der Schwertransportfahrzeuge

Teil 1 – Zusammengestellte teilbare Ladung

Artikel 10

Mit Ausnahme des Belastungsgewichts darf ein Schwertransportfahrzeug maximal ein Teil befördern, dessen Abmessungen nicht der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften entsprechen.

Mehrere Teile dürfen unter Beachtung der in der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften festgelegten Abmessungen befördert werden, insofern das beladene Fahrzeuggewicht der technischen Vorschrift entspricht.

Teil 2 – Beförderung von vorgefertigten langen Elementen

Artikel 11

Pfosten, Masten, lange Elemente oder vorgefertigte Träger können zusammen aus technisch bedingten oder aus Stabilitätsgründen befördert werden. Diese Gründe müssen durch einen technischen Bericht des Herstellers rechtfertigt und dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

Dieser wird der Genehmigung ebenfalls beigelegt.

Teil 3 – Reduzierung der Abmessung(en) eines Schwertransportfahrzeugs

Artikel 12

Die unteilbare Ladung wird so verladen, dass die Anzahl der außergewöhnlichen Abmessungen auf ein Minimum reduziert wird.

Zur Reduzierung der Höhe oder der Breite, eines Schwertransportfahrzeugs, wobei die Abmessungen nicht den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften entsprechen, ist es gestattet, eines der Teile oder Elemente abzumontieren und sie auf dem gleichen Fahrzeug zu befördern ohne dabei das Gesamtgewicht zu erhöhen. Wenn erforderlich, und in Abweichung zu Artikel 10, Absatz 1, ist es gestattet, durch diese Änderung die ursprüngliche Länge zu erhöhen, auch wenn diese Länge nicht mehr den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften entspricht.

Zum gleichen Zweck kann die Ladung so geneigt werden, auch wenn dadurch die ursprüngliche Länge und Breite erhöht werden und nicht mehr den Bestimmungen entsprechen.

Teil 4 – Ausrüstung der Kranfahrzeuge (Autokrane)

Artikel 13

Die Schlingen, Kabel, Hebevorrichtungen und Kranhaken werden als fester Bestandteil der Basisausrüstung des Kranfahrzeugs angesehen. Gegengewichte oder Teile davon werden, wenn sie die Stabilität des Fahrzeugs sichern, ebenfalls als Bestandteil des Kranfahrzeugs angesehen unter der Voraussetzung, dass das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

Teil 5 – Die Ladung eines Unterstützungsfahrzeugs

Artikel 14

Die Gegengewichte, die Ausleger und die Elemente eines Kranfahrzeugs können einzeln oder zusammen mit einem oder mehreren Unterstützungsfahrzeugen befördert werden. Die maximale Achslast des Fahrzeugs darf jedoch nicht die maximal zugelassene Achslast des Kranfahrzeugs übersteigen. Die Fahrzeughöhe muss der Straßenverkehrsordnung und der technischen Verordnung entsprechen.

Teil 6 – Reduzierung des hinteren Überhangs

Artikel 15

Der hintere Überhang der Ladung wird auf ein Minimum beschränkt, es sei denn, dass dies aus technisch bedingten oder Stabilitätsgründen nicht möglich ist. Diese Gründe müssen durch einen technischen Bericht des Herstellers rechtfertigt und dem Genehmigungsantrag beigelegt werden.

Dieser wird der Genehmigung ebenfalls beigelegt.

Kapitel 5 – Vorschriften bezüglich der Sicherheitsausrüstung

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

Artikel 16

Ein Schild oder eine Aufschrift, entsprechend der Beilage 1 zum vorliegenden Erlass, wird an der Vorder- und an Rückseite des Schwertransportfahrzeugs angebracht.

Der untere Rand des Schildes oder der Aufschrift befindet sich mindestens 0,40 Meter über dem Boden.

Die Beschilderung oder Aufschriften werden unverzüglich verdeckt, wenn das Fahrzeug nicht mehr die Bedingungen eines Schwertransportfahrzeugs erfüllt.

Artikel 17

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 30 der Straßenverkehrsordnung muss das Schwertransportfahrzeug wie folgt ausgerüstet sein:

- an der Vorderseite, zwei gelb-orange Blinklichter (Rundumleuchten), die auf beiden Seiten auf dem Fahrerhaus befestigt sind und die während der Beförderung ständig aufleuchten müssen. Diese Lichter sind in einem Winkel von mindestens 270° sichtbar,
- an der Rückseite, ein gelb-oranges Blinklicht (Rundumleuchte), welches an der äußersten linken Fahrzeuggrückseite oder an der Ladung selbst angebracht wird, wenn die Ladung an der Rückseite übersteht. Dieses Licht ist in einem Winkel von mindestens 180° nach hinten sichtbar.

Diese Lichter müssen während des Schwertransportes ständig aufleuchten.

Artikel 18

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 81.2 der Straßenverkehrsordnung muss das Schwertransportfahrzeug mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet sein:

- ein zweites Warndreieck,
- *(Punkt 2 aufgehoben durch K.E. vom 27-02-2013)*
- zwei Blitzleuchten, von gelb-oranger Farbe, elektronisch mono-direktional, tragbar, sichtbar auf eine Entfernung von mindestens 100 Meter.

Teil 2- Besondere Vorschriften

Artikel 19

Zusätzlich zu den in den Artikeln 16 bis 18 erwähnten generellen Bestimmungen und den Bestimmungen des Artikels 28§ 5 der technischen Verordnung, sind die nachfolgenden besonderen Vorschriften in Anwendung:

1. für ein Schwertransportfahrzeug mit einer Länge von mehr als 22,00 Metern wird eine retroreflektierende Kennzeichnung beidseitig über die gesamte Länge an dem beladenen Schwertransportfahrzeug angebracht,
2. mit Ausnahme der Kranfahrzeuge, wenn die Breite des Schwertransportfahrzeugs 2,55 Meter übersteigt:
 - a) werden vier (4) Schilder angebracht, wovon zwei (2) an der Vorderseite und zwei (2) an der Rückseite zur Abgrenzung der Breite des Schwertransportfahrzeugs angebracht werden. Sie müssen so angebracht werden, dass sie selbst kein Hindernis bilden.

- b) Der untere Rand dieser Schilder befindet sich auf einer Höhe von mindestens 0,40 Meter und höchstens 2,00 Meter ab Bodenhöhe gemessen. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann.
- c) Diese Schilder entsprechen den Bestimmungen:
- i des Artikels 28§6,3,1 der technischen Verordnung wobei die viereckigen Tafeln laut Artikel 28§6,3,1 Abs.2 nur an Fahrzeugen angebracht werden können die eine maximale Breite von 3,50 M aufweisen,
 - ii des Artikels 47.1 der Straßenverkehrsordnung mit dem Verständnis, dass die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern retroreflektierend sind. (Gültigkeit bis 01.01.2016)
- d) Die vorderen Schilder sind zudem mit mindestens einem (1) weißen Licht und die hinteren Schilder mit mindestens einem (1) roten Licht versehen. Diese Lichter müssen ständig aufleuchten.
- [Auszug aus der STVO. Art. 47.1] Wenn keine Beleuchtung der Fahrzeuge erforderlich ist, werden Ladungen, die mehr als 1 Meter über das hintere äußerste Ende des Fahrzeugs hinausragen, durch ein quadratisches Schild gekennzeichnet, das am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht wird, dass es sich ständig auf einer senkrechten Ebene rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild ist 0,50 Meter auf 0,50 Meter groß und abwechselnd mit roten und weißen Streifen schraffiert. Eine Diagonale des Vierecks ist rot und jeder rote oder weiße Streifen ist etwa 75 mm breit. Die roten Streifen müssen reflektierend sein].
3. Für ein Schwertransportfahrzeug mit einer Breite von mehr als 4,50 Meter wird die retroreflektierende Kennzeichnung an Vorder- und Rückseite auf der gesamten Breite des Schwertransportfahrzeugs angebracht.

Artikel 19/1

Ladung, die hinten mehr als einen (1) Meter übersteht, wird wie folgt gekennzeichnet:

Durch ein Schild, das am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht wird, dass es sich ständig auf einer senkrechten Ebene rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs befindet entsprechend:

- a) dem Artikel 28§6,3,1 der technischen Verordnung,
- b) dem Artikel 47.1 der Straßenverkehrsordnung.(Gültigkeit bis 01.01.2016)

Der untere Rand befindet sich, vom Boden ab gemessen, auf einer Höhe zwischen 40 cm Minimum und 200 cm Maximum. Die Befestigung erfolgt so, dass es nicht zu einem Hindernis wird. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann.

Zusätzlich ist dieses Schild mit einem roten Licht versehen, welches ständig aufleuchtet.

Kapitel 6 – Vorschriften bezüglich der Begleitung des Schwertransportfahrzeugs

Teil 1 – die Begleitung

Artikel 20 §1

Ein Begleitfahrzeug mit dem im Artikel 26 bezeichneten Verkehrskordinator ist erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. die Länge übersteigt 30,00 Meter und ist kleiner oder gleich als 35,00 Meter,
2. die Breite übersteigt 3,50 Meter und ist kleiner oder gleich als 4,50 Meter,
3. das Gesamtgewicht übersteigt 90,00 Tonnen.

Das Begleitfahrzeug fährt vor dem Konvoi. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, muss das Begleitfahrzeug hinter dem Konvoi fahren.

§2

Zwei (2) Begleitfahrzeuge, wovon ein Fahrzeug mit dem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug eine der nachfolgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt:

1. die Länge übersteigt 35,00 Meter und ist kleiner oder gleich als 40,00 Meter,
2. die Breite übersteigt 4,50 Meter und ist kleiner oder gleich als 5,00 Meter,
3. die Höhe übersteigt 4,80 Meter
4. das Gesamtgewicht übersteigt 180,00 Tonnen
5. das Schwertransportfahrzeug muss eine der in Artikel 29 §1 erwähnten Fahrbewegungen ausführen,
6. wenn der Verkehr in Gegenrichtung und/oder in der gleichen Verkehrsrichtung auf öffentlichen Straßen angehalten werden muss, wenn auf diesen Straßen die Höchstgeschwindigkeit 70 km/h nicht übersteigt,
7. wenn das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren mit verminderter Geschwindigkeit benutzt, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind und die dort bestehende Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt.

Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und das zweite Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren.

§3

Drei (3) Begleitfahrzeuge, wovon ein Fahrzeug mit dem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das Schwertransportfahrzeug eine der nachfolgenden Bedingungen oder Umstände erfüllt:

1. die Länge übersteigt 40,00 Meter,
2. die Breite übersteigt 5,00 Meter,
3. eine Brücke wird mit zusätzlichen Fahrzeugen überquert oder bei der Überquerung von provisorischen Brücken.

Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und die anderen Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Schwertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die drei Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren.

§4 – Von den §1, letzter Absatz, §2 letzter Absatz und §3, letzter Absatz kann bei außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden, damit die Weiterfahrt des Konvois ohne Gefahr für diesen Konvoi und ohne Gefahr für die anderen Beteiligten erfolgen kann.

Artikel 21

Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge oder Lieferwagen, so wie im Artikel 1 der technischen Verordnung aufgelistet, sind als Begleitfahrzeuge zu benutzen.

Artikel 22

Das Begleitfahrzeug ist von gelber Farbe, RAL Code 1003, 1004, 1023 oder dementsprechend.

Der Artikel 16, Absätze 1 + 2 sind anwendbar auf die Begleitfahrzeuge.

Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs sind bedeckt mit weißen und roten Streifen im Wechsel, die eine Breite zwischen 75 bis 120 Millimeter aufweisen, in einer Schräge zwischen 45 und 60° auf einer Fläche von mindestens 0,50 m².

Die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern sind retroreflektierend.

Retroreflektierende Flächen mit „offenen Richtungspfeilen“ sind an jeder Seite des Fahrzeugs anzubringen. Diese Flächen haben eine Größe von mindestens 1,00 auf 0,30 Meter und sie sind entweder rot-weiß oder rot-gelb schraffiert. Die Pfeile sind zum vorderen Teil des Fahrzeugs gerichtet und deren Breite beträgt 0,10 Meter



Artikel 23

Die Begleitfahrzeuge sind mit mindestens zwei (2) auf dem Dach des Fahrzeugs anzubringenden gelb-orangen Blinkleuchten (Rundumleuchten) auszurüsten. Diese Leuchten müssen in alle Richtungen sichtbar sein. Sie müssen während der gesamten Dauer des Schwertransportes aufleuchten.



Die Begleitfahrzeuge, die am Ende des Konvois fahren, sind mit einer auf dem Dach des Fahrzeugs anzubringenden Leuchtrampe mit Richtungspfeilen auszurüsten, die bernsteinfarben sind. Sie müssen während der gesamten Dauer des Schwertransportes aufleuchten.

Artikel 24

Wenn der Fahrzeugkonvoi aus mehreren Begleitfahrzeugen besteht, müssen alle Fahrzeuge auf diese Art und Weise ausgerüstet sein, damit sie in ständiger Verbindung untereinander bleiben können.

Artikel 25

Zusätzlich zu den in den Artikeln 16 und 22 bis 24 vermerkten Vorschriften muss mindestens ein (1) Begleitfahrzeug mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet sein:

- 1 Feuerlöscher 3 kg,
- 10 Leitkegel retroreflektierend gelb/orangefarben oder 10 Markierungsleuchten gelb/orangefarben,
- 2 batteriebetriebene Stablampen mit weißem Licht und gelb/orangefarbenen Lampenaufsatz als Zubehör,
- (aufgehoben durch K.E. vom 27.02.2013),
- 2 Kellen mit dem Verkehrszeichen C3 ,
- 2 Verkehrszeichen A51 auf Dreifußständer ,
- 1 Maßband 10 Meter,
- 1 Höhenmessgerät – Messbereich mindestens 6 Meter.

Teil 2 – Verkehrskordinator und Begleiter

Artikel 26 §1

Der Verkehrskordinator ist der namentlich und schriftlich bestimmte Begleiter, der die Gesamtleitung des Konvois gewährleistet.

Vor der Abfahrt des Konvois nimmt er alle erforderlichen Massnahmen zur guten Abwicklung des Schwertransportes. Er gibt die Anweisungen an die Fahrer der anderen Begleitfahrzeuge.

Der Verkehrskordinator achtet auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Fahrtweges und der in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen.

Vor der Abfahrt vergewissert sich der Verkehrskordinator davon, dass alle Fahrzeuge des Konvois der in der Genehmigung und der im vorliegenden Erlass enthaltenen Bedingungen entsprechen. Mit Ausnahme der Lastverwiegung prüft der Verkehrskordinator besonders, ob die technischen Kennungen des Schwertransportfahrzeugs mit denen in der Genehmigung vermerkten übereinstimmen.

Die Abfahrt darf erst dann erfolgen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.


§2

Die anderen Begleiter beachten die Anweisungen des Verkehrskordinators.

Teil 3 – Die Befugnisse des Verkehrskordinators und der Begleiter

Artikel 27

Der Verkehrskordinator und die Begleiter beachten den guten Ablauf des Schwertransportes und sie geben den Verkehrsteilnehmern die notwendigen Hinweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erleichterung der Teilnahme am Verkehr des Schwertransportfahrzeugs.

Zur Erteilung der Anweisungen oder zum Anhalten des Verkehrs verwenden sie eine Verkehrskelle mit dem Verkehrszeichen C3 , wobei die Merkmale den im Artikel 2 des Ministeriellen Erlasses vom 01-12-1975 bezüglich der Merkmale von bestimmten Scheiben, Beschilderungen und Tafeln entsprechen müssen, wie in der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung vorgesehen, außer zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, wobei hier eine Stablampe mit orangefarbenen Lampenaufsatz verwendet werden muss.

Artikel 27/1

Der Verkehrskordinator und seine Begleiter tragen, wenn sie außerhalb ihrer Fahrzeuge die in Artikel 27, Absatz 1 erwähnten Anweisungen erteilen, Warnkleidung entsprechend der Norm NBN EN 471+A1:2008 und weiter, der Klasse 3 oder dieser Klasse gleichgestellt, bestehend aus einer Jacke von gelber Farbe und eventuell eine Hose von gelber Farbe oder einer Kleiderkombination von gleicher Farbe.

Ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Punkt b) des Anhangs zum beiliegenden Erlass, horizontale Abmessung von 0,25 Meter, wobei die Proportionen gewahrt werden, wird mittig auf dem Rückenteil der Jacke / Kombination angebracht.

Ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Punkt b) des Anhangs zum beiliegenden Erlass, horizontale Abmessung von 0,08 Meter, wobei die Proportionen gewahrt werden, wird rechts auf der Vorderseite der Jacke / oberer Teil der Kombination angebracht.

Artikel 28

Der Verkehrskordinator und die Begleiter sind ermächtigt:

1. auf den Kreuzungen, die nicht per Ampel geregelt werden, den Verkehr auf den Querstraßen anzuhalten,
2. auf den Kreuzungen, die per Ampel geregelt werden, den Verkehr an einer auf Rot geschalteten Ampel weiter anzuhalten, so, wie es erforderlich ist, damit der Konvoi die Kreuzung passieren kann,
3. auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h nicht übersteigt, den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten,
4. den von hinten herannahenden Verkehr in der gefolgten Richtung aufzuhalten, damit der Sondertransport nicht überholt oder an ihm vorbeigefahren werden kann.

Teil 4 – Begleitung durch die Polizei

Artikel 29 §1

Zusätzlich zu den anderen, in diesem Erlass vorgesehenen Begleit- und Absicherungsbedingungen, ist eine Begleitung durch die Polizei erforderlich:

1. um in Gegenrichtung auf den öffentlichen Straßen zu fahren, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt,

2. um den geöffneten Mittelstreifen einer Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, zu überqueren,
3. auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt, um den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten.
4. Zur Überquerung einer Brücke auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen und die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt und die in der Genehmigung festgelegte Fahrgeschwindigkeit maximal 5 km/h beträgt.

§2

Die Abwicklung der Begleitung wird durch den begleitenden Polizeidienst festgelegt.


Der Antrag auf Begleitung wird mindestens vier (4) Arbeitstage vor der Abfahrt des Transportes bei der zuständigen Polizeibehörde eingereicht. Diesem Antrag wird immer die erste Seite der Genehmigung beigelegt.

Wenn der festgelegte Termin zwischen dem Polizeidienst und dem Benutzer durch letzteren nicht eingehalten werden kann, muss dieser unverzüglich die betreffende Polizeibehörde informieren. Wenn die Begleitung nicht am gleichen Tag neu organisiert werden kann, muss ein neuer Antrag eingereicht werden und der Transport wird auf einen späteren Termin verlegt.

Kapitel 7 – Vorschriften bezüglich der Teilnahme am Verkehr durch die Schwertransportfahrzeuge

Teil 1 - Fahrverbote

Artikel 30 §1

Generell auf allen Straßen und Autobahnen: Fahrverbot für Schwertransportfahrzeuge mit: Breite von mehr als 4,00 Meter	verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr
Breite von mehr als 3,50 Meter: Abweichend zu Absatz 1, auf Autobahnen mit weniger als drei Fahrspuren in der gefolgten Richtung, mit Ausnahme der Auf- und Abfahrten mit mindestens drei Fahrspuren, die durch das Verkehrszeichen F5  gekennzeichnet sind.	verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr
Generell auf allen Straßen und Autobahnen: Länge von mehr als 30 Meter	verboten zwischen 06:00 bis 21:00 Uhr
am 01. Januar, Ostermontag, 01. Mai, Christi- Himmelfahrt, Pfingstmontag, 21. Juli, 15. August, 01. November, 11. November und 25. Dezember	verboten vom Vortag ab 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr am betreffenden Tag

für alle Schwertransportfahrzeuge mit Ausnahme der Kranfahrzeuge bis maximal 96 Tonnen und Breite bis maximal 3,00 Meter	verboten zwischen Samstag, 12:00 Uhr und Sonntag, 24:00 Uhr
für alle Schwertransportfahrzeuge mit Ausnahme der Fahrzeuge, die folgende Abmessungen und Gewichte nicht übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> - Gewicht: 60,00 Tonnen, - Breite: 3,50 Meter, - Länge: 27,00 Meter, WENN die Genehmigung keine Maßnahmen beinhaltet, welche einen Einfluss auf den Verkehrsfluss ausübt, idem auf dem Fahrweg besondere Fahrmanöver durchgeführt werden müssen oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung vorgesehen ist.	verboten zwischen 07:00 und 09:00 Uhr und zwischen 16:00 und 18:00 Uhr

Die hier oben aufgelisteten Fahrverbote für Autobahnen und Straßen sind nicht auf landwirtschaftliche Fahrzeuge anwendbar.

§2 – Die Genehmigung kann spezifische Bedingungen enthalten, die von den Bestimmungen des §1 abweichen können.

§3 – Ein Fahrverbot für Schwertransportfahrzeuge besteht, wenn die Straße mit Schnee oder Eis bedeckt ist, ebenso bei Nebel, Schneefall oder Regen, wenn die Sicht auf weniger als 200,00 Meter verringert ist.

Gerät ein Fahrzeug unerwartet in eine der vorher beschriebenen Wetterumstände, muss es schnellstmöglich an einer Stelle angehalten werden, ohne dass der Verkehr behindert wird.

Artikel 30/1

Auf Autobahnen und Straßen mit mindestens zwei Fahrspuren pro gefolgter Fahrtrichtung, muss das Schwertransportfahrzeug, wenn die Breite der Ladung die Fahrspurbreite übersteigt und die Infrastruktur dies zulässt, die zweite Fahrspur ab dem rechten Fahrbahnrand offen lassen für die anderen Verkehrsteilnehmer. Zu diesem Zweck darf die weiße, durchgehende Linie rechts von der ersten Fahrspur überfahren werden.

Teil 2 – Zusätzliche Verkehrsbestimmungen

Artikel 31

Der Nutzer oder der Fahrer des Schwertransportfahrzeugs oder gegebenenfalls der Verkehrskoordinator erkunden die Transportstrecke maximal fünf (5) Kalendertage vor der Teilnahme am Verkehr des Schwertransportes. Keinesfalls darf eine Strecke befahren werden, die vorher nicht erkundet wurde.

Abgesehen vom Vorhandensein von Hindernissen auf dem Transportweg ist zu prüfen, ob bei der Durchquerung von Ortschaften die Fahrt des Konvois nicht durch öffentliche Veranstaltungen, wie Märkte, Trödelmärkte, kurzzeitige oder längerdauernde örtliche Festlichkeiten beeinträchtigt wird.

Artikel 32

Der Genehmigungsnutzer ergreift alle erforderlichen Massnahmen, damit die in der Genehmigung vorhandenen Vorschriften und Wegstrecken durch den Verkehrskoordinator, den Begleitern und durch den Fahrer verstanden werden.

Artikel 32/1

In den in Artikel 30§3 wie auch in den Artikeln 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung erwähnten Fällen ergreifen der Fahrer und, wenn vorgesehen, die Begleiter alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheit und der Verkehrsfluss gewährleistet ist.

Hierzu beachten sie die Bestimmungen des Artikels 51 der Straßenverkehrsordnung und bei einem Unfall, Artikel 52 der Verkehrsordnung.

Artikel 33

Außerhalb der im Artikel 30 der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Anlässe fahren die Fahrzeuge des Konvois ständig mit eingeschalteten Abblendlichtern und den hinteren roten Lichtern.

Teil 3 – Überquerung der Bahnübergänge

Artikel 34

Der Fahrer des Schwertransportfahrzeugs und gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter müssen sich davon überzeugen, dass genügend Zeit vorhanden ist, damit Bahnübergänge normal und ohne Anhalten überquert werden können.

Vor der Überquerung der Bahnübergänge müssen diese Orte erkundet und es muss geprüft werden, ob seit der letzten Erkundung keine Veränderungen erfolgten.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Längs- und Querprofilen der Gleise im Bereich der Überquerung zu widmen. Sie ergreifen die erforderlichen Massnahmen, damit die Bodenfreiheit des Schwertransportfahrzeugs ausreichend bleibt, und es nicht zu einem Kontakt mit den Schienen oder dem Straßenbelag kommt.

Ein Beobachter wird entlang der Strasse postiert, wenn der vertikale Abstand zwischen der Sicherheitsbrücke und dem höchstgelegenen Punkt des Schwertransportfahrzeugs weniger als 10 cm beträgt.

Kapitel 7/1 – spezifische Vorschriften für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Teil 1 - Anwendungsbereich

Artikel 34/1

Von diesem Kapitel sind die landwirtschaftlichen Fahrzeuge betroffen, die ebenfalls als Schwertransportfahrzeuge nach Artikel 3 angesehen werden und die den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

- a) die Länge ist gleich oder weniger als 27,00 Meter,
- b) die Breite ist gleich oder weniger als 4,25 Meter,
- c) die Höhe und Gewichte entsprechen den in der Straßenverkehrsordnung und in der technischen Verordnung festgelegten Werten,
- d) sie bewegen sich innerhalb eines Umkreises von maximal 25 Kilometer vom Hof oder vom Betriebssitz.

Teil 2 – Vorschriften im Zusammenhang mit der Ladung

Artikel 34/2

Bei der Ladung eines gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeugs muss es sich ausschließlich um eine landwirtschaftliche Maschine oder landwirtschaftliches Gerät.

Teil 3 – Vorschriften bezüglich der Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge

Artikel 34/3

In Abweichung zu den Artikeln 20 bis 28, unter Ausschluss von Artikel 20 §2, 5 bis 7, kann ein landwirtschaftliches Fahrzeug, dessen Breite 3.50 Meter übersteigt, jedoch gleich oder weniger als 4,25 Meter beträgt, einzig durch ein Absicherungsfahrzeug gekennzeichnet werden.

Artikel 34/4

Mindestens ein Hinweisschild, welches den Bedingungen des Anhangs zum vorliegenden Erlass entspricht, ist am Absicherungsfahrzeug so anzubringen, dass es von vorne und hinten sichtbar ist.

Artikel 34/5

Wenn das Absicherungsfahrzeug nicht mit den in Artikel 28 der technischen Vorschriften erwähnten Tagfahrleuchten ausgerüstet ist, muss das Absicherungsfahrzeug ständig die Abblendlichter benutzen.

Das Absicherungsfahrzeug benutzt mindestens eine auf dem Fahrzeugdach angebrachte gelb-orange Blinkleuchte. Dieses Licht muss rundum sichtbar sein.

Hinweisschild und Blinkleuchte müssen unmittelbar entfernt werden, wenn das Fahrzeug nicht mehr als Absicherung benutzt wird.

Teil 4 – Vorschriften im Zusammenhang mit der Teilnahme am Verkehr der Absicherungsfahrzeuge

Artikel 34/6

Das Absicherungsfahrzeug fährt vor dem Schwertransport.

Wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug jedoch auf einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren verkehrt, wobei pro Fahrtrichtung mindestens zwei Fahrspuren vorhanden sind, muss das Absicherungsfahrzeug hinter dem Schwertransport fahren.

In außergewöhnlichen Situationen kann von den Bedingungen der Abschnitte 1 und 2 abgewichen werden, damit der Konvoi sich ohne Eigengefahr oder Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer fortbewegen kann.

Kapitel 8 – Überwachung und amtliche Massnahmen

Artikel 35

Die im Artikel 3,1°, 2° und 7° der Straßenverkehrsordnung bezeichneten befugten Beamten sind mit der Überwachung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Artikel 36

Das Original der Genehmigung und deren eventuelle Beilagen werden in dem Schwertransportfahrzeug aufbewahrt, für das die Genehmigung ausgestellt wurde.

Ist ein Verkehrskordinator vorhanden, so verwahrt dieser diese Dokumente in seinem Begleitfahrzeug.

Die Genehmigung und deren Beilagen werden bei der ersten Anfrage jedem befugten Beamten, der seine Qualifizierung beweist, übergeben.

Artikel 37

Die weitere Teilnahme am Straßenverkehr wird den Schwertransportfahrzeugen von den befugten Beamten untersagt, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses oder in Bezug auf die Genehmigung festgestellt werden. Diese Maßnahme hat so lange Bestand, wie der Verstoß andauert.

Sie können den Fahrer verpflichten, das Schwertransportfahrzeug bis zu einer von ihnen bestimmten Örtlichkeit zu steuern, um jegliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu bannen oder wo das Fahrzeug verworfen oder den überladenen Teil zu entladen. Diese Anweisungen erfolgen unter Leitung der befugten Beamten.

Diese Maßnahme hat Bestand bis die Ursache des Verstoßes behoben ist, das heißt:

1. wenn die im Kapitel 5 vorgesehenen Bedingungen bezüglich des Sicherheitszubehörs erfüllt sind,
2. wenn die im Kapitel 6 vorgesehenen Bedingungen bezüglich der Begleitung der Schwertransportfahrzeuge erfüllt sind,
3. wenn die im Kapitel 7 vorgesehenen Bedingungen bezüglich der Teilnahme am Verkehr der Schwertransportfahrzeuge erfüllt sind,
4. wenn eine Genehmigung für das stillgelegte Schwertransportfahrzeug vorgelegt wird,
5. wenn die Ladung auf ein Schwertransportfahrzeug umgeladen ist, für das eine Genehmigung ausgestellt wurde.

Die befugten Beamten halten die Genehmigung und deren Beilagen so lange zurück, bis die Ursachen des Verstoßes behoben sind.

Kapitel 9 - Abänderungsbestimmungen

Artikel 38 §1 bis 5 (Abänderung der Straßenverkehrsordnung)

Artikel 39 (weitere Abänderungen der Straßenverkehrsordnung)

Kapitel 10 - Schlussbestimmungen

Artikel 40

Der vorliegende Erlass tritt in Kraft am ersten Tag des Folgemonates seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger, mit Ausnahme der Artikel 6 und 8, die zum 01. Oktober 2010 in Kraft treten.

Die Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des Erlasses ausgestellt wurden, unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses; sie bleiben jedoch gültig bis zum Ablaufdatum.

Artikel 41

Der Fonds bezüglich der Organisation zur Teilnahme am Verkehr des Sondertransportes, gegründet durch das Programmgesetz (I) vom 27. Dezember 2006, tritt ebenfalls in Kraft am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses.

Artikel 41/1 Die Artikel 19,2,c,ii und 19/1, b verlieren ihre Gültigkeit am 01.01.2016

Artikel 42

Ausführung des Erlasses durch die jeweiligen Minister

Beilage zum Königlichen Erlass bezüglich der Teilnahme am Verkehr durch die Schwertransportfahrzeuge.

a) Muster der Beschilderung der Schwertransportfahrzeuge, der Absicherungs- und der Begleitfahrzeuge – rechteckige Tafel von mindestens 1,00 x 0,16 Meter – Schriftzüge auf Großbuchstaben mit einer Höhe von mindestens 12 cm, entweder als Einzeltext oder einer Kombination von mehreren Schriftzügen.

Der Schriftzug ist von schwarzer Farbe, auf gelbem oder orangenem, retroreflektierendem Grund.

TRANSPORT EXCEPTIONNEL

CONVOI EXCEPTIONNEL

UITZONDERLIJK VERVOER

SCHWERTRANSPORT

b) Logo, in viereckiger Form, 50 cm Seitenlänge, in schwarzer Form, wobei die Modellproportionen gewahrt werden, auf gelbem, reflektierenden Untergrund, mit einer schwarzen Umrandung mit einer Dicke von 0,02 Meter

